

Dieses Informationsblatt richtet sich an den Versicherungsnehmer. Dieser hat die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, z.B. die Pflicht zur Beitragszahlung. Wir möchten den Versicherungsnehmer und die versicherte Person gleichermaßen informieren, weshalb wir allen das gleiche Informationsblatt zukommen lassen.



Unfallversicherung Classic

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

VRK Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Raum der Kirchen (VRK VVaG)
Kölnische Straße 108–112, 34108 Kassel, Deutschland

Dieses Informationsblatt ist für Sie ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht abschließend. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen. Das sind: Versicherungsantrag, Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen und Satzung. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch. Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Diese Unfallversicherung sichert Risiken durch Unfallverletzungen ab. Es kann zwischen Tarifvarianten gewählt werden: 24h-Deckung I nur Berufsunfälle ohne Wegeunfall I nur Berufsunfälle mit Wegeunfall I nur außerberufliche Unfälle. Welche Tarifvariante mit uns vereinbart wurde, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind Unfälle. Ein Unfall ist ein Ereignis, das plötzlich von außen auf den Körper der versicherten Person einwirkt. Dadurch erleidet sie unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung.
- ✓ Einige weitere Ereignisse sind einem Unfall gleichgestellt. Beispiel: Gesundheitsschäden infolge einer erhöhten Kraftanstrengung. Sehen Sie dazu Ziff. I. 1.3 und 1.4 AUB 2010.

In der privaten Unfallversicherung kann aus folgender Palette der passende Schutz ausgewählt werden:

Geldleistungen

- ✓ Invaliditätsleistung als Einmalzahlung bei dauerhaften Beeinträchtigungen. Sehen Sie dazu Ziff. I. 2.1 AUB 2010.
Die Invaliditätsleistung kann mit Progression abgeschlossen werden. So steigt die Leistung bei schwerwiegenden Unfallfolgen deutlich an; bspw. bei der Progression 500 % im Höchstfall auf das Fünffache der vereinbarten Versicherungssumme. Für Einzelheiten sehen Sie Ziff. III. B) Besondere Bedingungen AUB 2010.
- ✓ Todesfall-Leistung, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres stirbt. Sehen Sie dazu Ziff. I. 2.6 AUB 2010.
- ✓ Monatliche Rentenleistung ab 50 % Invalidität. Sehen Sie dazu Ziff. III. B) Besondere Bedingungen AUB 2010.
- ✓ Krankenhaus-Tagegeld mit Krankenhaus-Tagegeld PLUS bei vollstationären Krankenhausaufenthalten. Sehen Sie dazu Ziff. I. 2.4 und 2.5 AUB 2010.
- ✓ Übergangsleistung bzw. Sofortleistung: Wir zahlen eine Übergangsleistung, wenn die versicherte Person anhaltend zu mind. 50 % invalide ist. Bei bestimmten schweren Verletzungen zahlen wir die Sofortleistung. Sehen Sie dazu Ziff. I. 2.2 AUB 2010.
- ✓ Der Unfall-Schutzbrief enthält umfassende Dienstleistungen. Beispiel: Wäsche- und Menüservice, Reha-Beratung. Sehen Sie dazu Ziff. III. B) Besondere Bedingungen AUB 2010.
- ✓ Stets abgeschlossen sein muss eine Invaliditäts- oder Rentenleistung.
- ✓ Welche Leistungen und Versicherungssummen Sie mit uns vereinbart haben, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Sachschäden, z. B. für die Brille, Kleidung.
- ✗ Krankheiten und Gebrechen, z. B. Diabetes, Gelenkverschleißungen.

Näheres finden Sie in Ziff. I. 3. AUB 2010.

Bitte beachten Sie: Wenn Unfallfolgen mit Krankheiten und Gebrechen zusammentreffen, kann es zu Leistungskürzungen kommen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind bspw.:

- ! Unfälle bei der vorsätzlichen Ausführung oder dem vorsätzlichen Versuch einer Straftat.
- ! Bandscheibenschäden, außer ein versicherter Unfall war die überwiegende Ursache.
- ! Unfälle durch Kernenergie.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben weltweit und rund um die Uhr Versicherungsschutz. Mögliche Abweichungen siehe Vertragsunterlagen.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Diese Verpflichtung trifft nur den Versicherungsnehmer, nicht die versicherte Person.

- Beantworten Sie alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß, deutlich und vollständig. Das gilt auch für die Fragen zu früheren Unfallversicherungsverträgen und früheren Versicherungsfällen.
- Zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig. Sehen Sie dazu Ziff. I 11. AUB 2010.
- Vor allem bei der Invaliditäts- und der Rentenleistung müssen Sie zusätzlich bestimmte Fristen wahren, um einen Anspruch auf die Leistung zu haben.
Achtung: Sehen Sie dazu Ziff. I 2.1 AUB 2010.
- Teilen Sie uns unverzüglich mit, wenn sich die Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person ändert. Das Gleiche gilt, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert.
Achtung: Sehen Sie dazu Ziff. I 6.2 und Ziff. I. 17. AUB 2010.
- Im Versicherungsfall müssen Sie bzw. die versicherte Person einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns informieren. Das alles müssen Sie unverzüglich tun.
Füllen Sie die Unfallanzeige, die wir Ihnen zugesandt haben, wahrheitsgemäß aus und senden Sie sie unverzüglich zurück.
Achtung: Welche Obliegenheiten Sie im Versicherungsfall genau haben, finden Sie in Ziff. I. 7. AUB 2010. In Ziff. I. 8. AUB 2010 können Sie auch nachlesen, was passiert, wenn Sie diesen Obliegenheiten nicht nachkommen.



Wann und wie zahle ich?

Diese Verpflichtung trifft nur den Versicherungsnehmer, nicht die versicherte Person.

- Wie hoch Ihr Beitrag ist, können Sie im Antrag und in Ihrem Versicherungsschein nachlesen.
- Zu welchem Zeitpunkt der erste oder einmalige Beitrag fällig wird, hängt davon ab, wann Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Geht er Ihnen vor Versicherungsbeginn zu, müssen Sie den Beitrag unverzüglich nach Versicherungsbeginn zahlen. Geht Ihnen der Versicherungsschein nach Versicherungsbeginn zu, müssen Sie den Beitrag unverzüglich mit dem 15. Tag nach dessen Zugang zahlen. „Unverzüglich“ bedeutet hier: innerhalb von zwei Wochen.
- Der Folgebeitrag ist in dem Zeitraum zu entrichten, der im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannt ist.
- Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag einzuziehen. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Welche Zahlungsweise Sie mit uns vereinbart haben, finden Sie in Ihrem Antrag, Versicherungsschein oder Ihrer Beitragsrechnung.
- Je nach Vereinbarung müssen Sie Ihren Beitrag jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich zahlen.
Die Regelungen zur Beitragszahlung finden Sie in Ziff. I 11. AUB 2010.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Diese Verpflichtung trifft nur den Versicherungsnehmer, nicht die versicherte Person.

- Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Termin, der im Versicherungsschein festgelegt ist. Das setzt voraus, dass Sie Ihren Beitrag rechtzeitig zahlen.
- Der Vertrag läuft ein Jahr. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf kündigen. Wollen wir kündigen, haben wir eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Maßgeblich ist jeweils der Zugang der Kündigung. Gründe für die Kündigung müssen Sie nicht nennen.
- Bei fristgemäßer Kündigung endet Ihr Versicherungsschutz zum Ablauf des Versicherungsjahres.
Informationen hierzu finden Sie unter Ziff. I 10. AUB 2010.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Diese Verpflichtung trifft nur den Versicherungsnehmer, nicht die versicherte Person.

- Sie können den Vertrag zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen (s. oben), oder nach einem Versicherungsfall. Das dürfen wir auch.
- Außerdem können Sie sich vom Vertrag lösen, wenn wir den Beitrag aufgrund der vertraglichen Beitragsanpassungsklausel anheben.
Bitte beachten Sie die jeweiligen Kündigungsfristen. Näheres finden Sie in Ziff. I 10. und Ziff. I. 20. AUB 2010.